

# **Satzung der Societas Annensis e.V.**

**Stand 30.06.2013**

## **§ 1**

### **Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen  
„Societas Annensis e. V.“  
und hat seinen Sitz in Augsburg.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen (VR 559).

## **§ 2**

### **Zweck, Ausschluss der Begünstigung**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der humanistischen Bildung. Er sucht dieses Ziel in erster Linie durch öffentliche Vorträge, durch Kontaktpflege unter den jeweiligen und ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums bei St. Anna in Augsburg und durch Zuwendungen an das Gymnasium zu erreichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede ehemalige Schülerin und jeder ehemalige Schüler des Gymnasiums bei St. Anna sein.
2. Andere an der Förderung des Vereinszwecks interessierte natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene

Rechtspersönlichkeit können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn dies dem Vereinszweck dient.

3. Über die Aufnahme der Mitglieder, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands korrespondierende und Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austrittserklärung. Diese ist schriftlich gegenüber dem Verein abzugeben und kann zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; sie muss drei Monate vor dessen Ablauf dem Verein zugehen;
  - b) durch Tod des Mitglieds, Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung;
  - c) durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder wenn es mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied eine Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung binnen einer Frist von zwei Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr, Beitrag**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Von 01.04.2013 bis 31.12.2013 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und jährlich erhoben. Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder von einem Beitrag ganz absehen. Korrespondierende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Spenden zur Finanzierung des Vereins entgegenzunehmen.

#### **§ 5**

#### **Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an

- a) 1. Vorsitzende (r),
  - b) stellvertretende (r) Vorsitzende (r),
  - c) Rechnungsführer (in),
  - d) drei weitere Mitglieder.
2. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
  3. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre.  
Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 6 Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Geschäftsjahre einen Beirat, dem mindestens drei und höchstens zehn Mitglieder angehören.
2. Der Beirat berät den Vorstand bei der Geschäftsführung und gibt ihm Anregungen für die Förderung des Vereinszwecks.
3. Der Beirat wird vom Vorstand einberufen. Auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder muss er einberufen werden. Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teilnehmen. Desgleichen können die Mitglieder des Beirats an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Beirat aus, so soll der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie ist binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn es der Beirat oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie als einfacher Brief oder Textform mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder abgesandt worden ist.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

1. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
2. Vorstand und Beirat sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend sind.
3. In dringenden Fällen ist der 1. Vorsitzende berechtigt, allein zu entscheiden. Der Vorstand ist unverzüglich zu unterrichten.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung, der Sitzungen des Vorstandes und der gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat obliegen dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden. Diese können die Leitung für den Einzelfall einem anderen Mitglied des Vorstands übertragen. Die Sitzungen des Beirats werden von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied geleitet, das auch den Schriftführer für die jeweilige Sitzung bestimmt.
5. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für den Sach- und Zeitaufwand kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung gewährt werden.
6. Die Organe des Vereins fertigen über ihre Sitzungen ein Protokoll, das die wesentlichen Förmlichkeiten und etwa gefasste Beschlüsse dem Wortlaut nach ausweisen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet sein muss.

## **§ 9 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden, wenn ein Antrag mit dem Wortlaut des Änderungsantrages mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben worden ist.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Reinvermögen an die Stiftung Protestantisches Kollegium von St. Anna in Augsburg, die

- 5 -

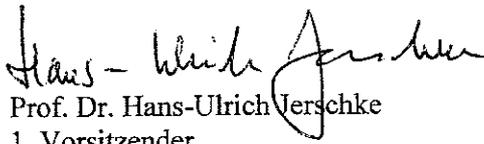
es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**- Ende der Satzung -**

### **Bestätigung**

Die Abschrift dieser Satzung enthält die Änderung von § 4 Abs. 1 durch die Mitgliederversammlung am 30.06.2013. Im Übrigen stimmt der Text mit der bisherigen Satzung überein.

Augsburg, den 24.07.2013

  
Prof. Dr. Hans-Ulrich Jerschke  
1. Vorsitzender